Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen, besonders denn kein Holz besitzen, und nichtsbestoweniger, begründt auf das Gesez vom 13. Christm. 98, das jedem die Freyheit zusichert, aus eigenem Grund und Boden zu bauen, auf zenen kleinen Stücken Land, zum Theil mutten auf offenen Feldern, zum Theil in der Rähe von Waldungen neue Häuser zu errichten vorhabens seyen, wodurch sowohl die benachbarten Feldeigenthümer wegen des kleinen Vichs, so diese Leute halten, und gegen das jede Einzäumung, wenn sie auch deren errichten wollten, nicht hinreichte, als aber da das unchrste Holz zu den Gedäuden selbst, und nachwerts zum Bedürfniß ihrer Haushaltung, von ihnen gefrevelt werden würde, die Eigenthümer der benachbarten Waldungen, mit unausbleiblichem Nachtheil bedroht werden.

Auf diese Darstellung grundet benn die Gemeinde Schotz die Sitte, daß es Ihnen B. G. gefalten mochte, mit Dringlichkeit allgemeine Baupolizengesetze zu ent. werffen, und in denselben auf diese Lage der Fold. und Waldeigenthumer Rutsicht zu nehmen.

Eure Polizencommission, welcher Sie diese Petition zur Untersuchung übersandten, nahm vor allem aus, das Geset vom 13. Christin. 1798 vor die Hand, und fand darinn den richtigen, seder Polizen. Gesetzgebung zum Grunde liegenden Sap aufgestellt, daß im Staat die natürliche Frenheit des Individuums da ihre Schranken stide, wo ihre Ausübung entweder in das Gebiet der natüelichen Frenheit des Andern eingreist, oder wo sie auf Anslalten stost, deren Daston allgemeinere Zwecke der Gesellschaft befördert. Es heißt nemlich in erwehntem Gesetz: daß die Frenheit zu bauen da eingeschränkt sen solle, wo ihre Ausübung dem Sigenthum des ausgrenzenden Nachbars, dem allgemeinen Bohl, oder den destehenden Bau. Polizen. Geschen entgegenstreite.

Nun find freylich die Merkmale nicht angegeben, woran ba, wo keine Bau. Polizen. Gefeze existiren, erkennt werden konnte, ob ein gegebener Bau das Eigenthum des Nachbard ober der allgemeinen Sicherheit gefährde? und eben diese Unbestimmtheit ist es, welche die Petenten durch ein allgemeines Gesez gehoben wunschken; allein Eure Commission glaubt, eine solche allgemeine Bestimmung sepe durchaus unmöglich, indem das Dasenn dieser Gefahr von so mannigsaltigen und bloß örtlichen Umständen abhanget, daß keine allgemeine Merkmale desselben angegeben werden konnen.

Unter Diefem Gefichtspuner alfo glaubt eucre Commif-

sion nicht, daß es der Fall sen, in die Bittschrift der Gemeinde Schötz einzureten; allein ben naherer Erdackung jenes Gesches schien euerer Commission ein wesentlicher Mangel darin zu liegen, daß einestheils ben der Boranssehung, es könne durch einen unternommenen Bau das Eigenthum eines Dritten und die allgemeine Sicherheit benachtheiliget werden, keine Borschrift vorhanden ist, daß und wie das Borhaben solcherheit vorhanden ist, daß und wie das Borhaben solf, was doch zur Sicherheit des Baulustigen, und um ihnt vor Schaden zu senn, wesentlich erforderlich scheint; anderstheils daß eben so wenig bestimmt ist, wer über das Borhandensenn allfälliger gesetzlicher hinderungsgründe entscheiden soll?

Diejem Mangel nun abzuhelfen, schlägt Ihnen B. G. Euere Polizencommission folgenden Gesetzebentwurf borgebeffen nabere Bestimmungen sich von selbst erklären.

(Die Fortf. folgt.)

Aleine Schriften.

Fortsetung ter Ungeige der Schrift: Neber die Schweitz und über die Mottel und Bedingnisse einer neuen Organtsation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems.

Es erhelle — fagt der Af. G. 55 — aus dem erften Theile feiner Schrift nun wohl aufs bundigfte, wwie' unftatthaft bas Bob ber alten Ordmung der Dinge, und' wie unbegrundet besonders der detlamatorische Rubne von der auf edler Sitteneinfalt, und auf der Kenntnig und Erwägung Der bejondern Localitäteerforberniffe und Eigenheiten der Schweit und ihres Bolfs bernhen Den Bortreflichkeit der ehmaligen belvetischen Regierung. gen und ihres Berrichaftsipftems gewesen fen. -Es fen offenbar, das alle Gebrechen des offentlichen Beiftes, welche den bieherigen politischen und ofonos mijden Rudfand ber helvetischen Ration, fo wie beni unruhmlichen Untergang ihrer Gidgenoffenschaft verurfacht haben, bornemlich in ber bieberigen Unvolltommenheit der Berfaffung und in den Gebrechen des pos litischen Buftande der Schweitz gegrundet gewesen find; und daß alfo diese Gebrechen ben der Getheiltheit der Schweiß, und ben ber Blederherstellung ihres ehenos rigen politischen Buftandes, auch ben einer verbefferten Roderativ. Berfaffung gewiß nie aufhorem, fonberni

einzig burch eine Staatsordnung geheilt und verandert werden fonnen, welche Die Berhaltniffe gernichtet, worauf das Entflehen und Die Wirtfamteit Derfelben bieber beruht haben. - Unwideriprechlich murde alfo Die Einführung einer Staatsordnung, woburch bas buntschedigt barbarische Republitchen . und Landerchaos ber ehmaligen belvetischen Eidgenoffenschaft in einen regelmäßigen Staat umgewandelt, und woben durch ben Berein aller politischen und okonomischen Rrafte ber Comeit, Die Fortbauer ihrer Unabhangigfeit, Die Fortschritte und Die Bollendung ihrer Civilifation be. forbert und gefichert murben - bie Ginfubrung einer folchen Berfaffung murde, allerdings auch dann eine ausgezeichnete politische Wohlthat für die Schweiß gewefen und geworden fenn, wenn diefelbe auch der fleins lichen Celbstfucht der bidberigen Privilegirten und Machthaber , wann fie der herrschlicht , dem Eigennut und bem roben Stolz im Priefterfleide, und wann fie felbft bem religiofen Fanatismus oter ber barbarifchen Wildheit einiger Bebirgegegenden mit Gewalt batte aufgedrungen werden muffen. "

" Unter der Megibe jener humanen und mobithatigen 3wecke fundigte fich bie Berfaffung an, welche ber Schweit von bem frantischen Direftorium angeboten und aufgedrungen murde; und nur unter bem obenge. Dachten Gefichtspunkt erhielt Diefelbe auch die Benftim. mung best fleinen Saufens achter und aufgetlarter Republikaner ber Schweiß. Unwidersprechlich hatte auch biefe Berfaffung, ungeachtet ihrer mannigfaltigen und ungeheuren Gebrechen, fur Belvetien bennoch wohlthas tig werben tonnen, wenn ber politische Berffand und Die Sumanitat ihrer Urheber fo weit gegangen mare, Die Ginführung berfelben Mannern in Die Sande ju legen, Die fabig gewesen maren, Die ungeheuren Gebrechen und Luden des neuen Berfaffingsgesetzes mit Berffand und Sachkenntnif zu verbeffern. . . Gratt bes fen aber murbe die offentliche Gewalt, burch die abficitliche Entfernung Des gebildeten Talents und aller praftischen Regierunge , und Lofalfenntniffe, bem Unperstand, der Unwiffenheit, und dem jakobinischen Unfinn gefiffentlich in die Sande gespielt, weil die fran-Eifden Commifferien bon Diefen die meifte Begunftigung und ben geringften Witerftand fur ihre emporenden Raubplane erwarten durften. In Diefem nur auf em, porend niedrige und inhumane Absichten beichrankten 3med und Unverftand ber ehmaligen frantischen Macht. haber, liegt alfo pornemlich die wahre und erfte Urfache des manigfaltigen Unglude ber Nevolution ber Schweit." Wenn man schon ber ber Erltik der akten Regierungs. manner wahrnehmen mochte, daß der Bf. keineswegs mit dem romischen Geschichtschreiber sagen kann: Mihi Galba, Otho, Vitellius, nec injuria, nec beneficio cogniti — so springt das nun vollends ben der Darstellung des Unwerthes der neuen Regierungsmänner in die Augen.

Erst sindet der Bf. (S. 69) " bas vornehm, ste Den fmal des politisch den om ischen Unverstandes im ganzen Lauf des 18ten Jahrhunderts" in dem Dekret der vorigen Gessetzgebung, nach welchem die Schweitz in 90 Distrikte eingetheilt werden sollte... Wenn man auf den ersten Andlick nicht begreift, warum eben dieses Dekret als ein Non plus ultra von Unstinn aufgestellt werde? — so muß man wissen, daß es un serem Vf. beliebt hat hinzuzusetzen: " diese 90 Distrikte sollten mit vollen Staats. und Gerichtsbehörden versehen werden und von einander unabhängig seyn." Ein Zusat, der in dem Dekrete gar nicht vorhänden ist, und den der Vf. eben so grundlos und wahrheitswidrig dem V. Zim-mermann andichtet.

Mach diesem ersten Beweise " der ausgezeichneten Unwissenheit der Mitglieder der dermaligen provisorischen Staatsgewalten in helvetien " fommt (S. 73) bet zweite, "der das erfte und vornehmfte Denkmal von Finanzunwiffenheit und Unbild für das ganze 19te Jahrhundert bleiben wird: " das neue Finanzesits der helvette schen Republik.

Auf diese secularischen Unthaten der neuhelvetischen Regierung, folgen alsbann die mindern Gunden, als da sind (S. 73)! " das den Geist und die Grundsäte der ehmaligen Schildburger Aristofratie athmende Gesset, welches die volitischen Gesellschaften und collectiven Petitionen verdietet" — (hoffentlich ist diese Stelle in der französischen Uebersetung der Schrift, die Bonaparte lesen wird, geändert worden: das Compliment wäre nicht zum Besten angebracht) — " das ungereimte Defret für die Anstellung von Sittengerichten" (welches überall nicht existirt) u. s. w.

Aus all' diesem zieht ber Bf. ben Schluß: "et habe redlichen Männern einen lauten Wink gegeben, daß sie ihren Geschäften nicht gewachsen sind, und es also ihre erste Psicht sen, ernsthaste Anstalten zum Abstritt davon zu machen."

Bas und Ber nun dagegen auftreten foll? (Der Beschluß folgt.)